



## Nachhaltigkeitspolitik

15.12.2022

### Vorbemerkung

Die Nachhaltigkeitspolitik der R.I. Vermögensbetreuung AG (LEI: 967600IJFBQ7TQC55W37), nachfolgend RIV, beschreibt das Verständnis der RIV in Bezug auf Nachhaltigkeit in Verbindung mit Kapitalanlagen sowie die Relevanz von Nachhaltigkeit für die individuelle Finanzportfolioverwaltung und die von der RIV verwalteten OGAW-Investmentvermögen (ISIN): RIV Rationalinvest Vermögensverwalterfonds (DE000A0MVZQ2), RIV Aktieninvest Global (DE000A0YFQ76) und RIV Zusatzversorgung (DE000A2JJ1J2). Darüber hinaus wird der praktische Umgang in der Verwaltung der Investmentvermögen mit Nachhaltigkeit, insbesondere in Form von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen erläutert. Durch diese Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen und ihrer Mitwirkungspolitik wahrt die RIV ihre Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen bei Eintreten der Risiken auf die Vermögenswerte. Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden aus guten Gründen ausdrücklich nicht berücksichtigt. Abschließend erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit dem gängigen Nachhaltigkeitsverständnis in der Finanzbranche. Das Fazit fasst Vorangegangenes zusammen und stellt effektivere Handlungsmöglichkeiten für eine nachhaltigere Zukunft vor.

### Allgemeines zu Nachhaltigkeit

Der Begriff Nachhaltigkeit ist in der öffentlichen Wahrnehmung ausschließlich positiv besetzt. Eine allgemeingültige Definition für Nachhaltigkeit gibt es aber nicht. Dies verdeutlicht, dass Nachhaltigkeit ein komplexes Thema ist, das differenziert betrachtet werden sollte.

Nachhaltigkeit kann individuell unterschiedlich definiert werden und hat so unendlich viele Ausprägungen, die immer abhängig von Kulturkreis, Lebensumständen, Werten und Meinungen sind. Kein Nachhaltigkeitsverständnis kann Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit erheben. Wie groß Unterschiede individueller Bewertungen in Bezug auf Nachhaltigkeit ausfallen können, zeigen folgende Beispiele:

- Für die einen sind Rüstungsgüter nachhaltig, weil sie durch Abschreckung Kriege verhindern und zur

Verteidigung von Demokratie, Recht und Freiheit dienen. Es gilt „Sicherheit die Mutter der Nachhaltigkeit“ und der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine im Februar 2022 ist Beleg dafür, was passieren kann, wenn man sich nicht verteidigen kann. Für andere sind Kriegswaffen menschenverachtendes Tötungswerkzeug deren Einsatz nie zu rechtfertigen ist.

- Für die einen ist moderne Landwirtschaft einschließlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und auch Gentechnik ein Segen zur Ernährung und Linderung von Hunger und Mangelernährung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung, die letztendlich auch zu mehr Wohlstand führt. Für andere belasten deren Einsatz die Umwelt, Lebewesen und das Grundwasser und kommt lediglich Großkonzernen zugute, die mit der Gentechnik sogar eine im Labor unnatürlich entwickelte und profitgetriebene Produktionstechnik mit unberechenbaren Langzeitfolgen rein aus Eigennutz entwickelt hat.
- Für die einen ist Kernenergie nachhaltig, da Stromerzeugung CO<sub>2</sub>-frei erfolgt und Versorgungssicherheit unabhängig der Witterungsbedingungen gewährleistet. Für andere ist Atomkraft vor allem mit unkalkulierbaren Risiken von Kernschmelzen und ungelöster Endlagerungsproblematik verbunden.
- Für die einen sind Tabak und Alkohol Genussmittel, die mit dem Wissen aller negativen Gesundheitsauswirkungen konsumiert werden. Für andere sind diese gesundheitsschädliche Gifte mit negativen Auswirkungen auf die ganze Gesellschaft.
- Für die einen ist es nur fair und wohlverdient, dass EU-Angestellte keine nationale Einkommensteuer auf ihre Gehälter entrichten müssen. Für andere ist dies institutionalisierte Steuervermeidung und asozial gegenüber der Allgemeinheit.

Allein aus diesen wenigen Beispielen ist ersichtlich, dass jedes Nachhaltigkeitsverständnis immer subjektiv und die Welt nicht einfach in „nachhaltig“ und „nicht-nachhaltig“ oder in „gut“ und „schlecht“ einteilbar ist.

Der Versuch Nachhaltigkeit in der Finanzbranche umfassend zu definieren und zu regulieren ist somit aussichtslos und letztendlich zum Scheitern verurteilt.

## Nachhaltigkeitsverständnis der RIV

Werthaltigkeit stellen wir bei allen unseren Anlagelösungen als Nachhaltigkeitsprinzip in den Vordergrund. Werthaltigkeit definieren wir als langfristig nachhaltigen realen Kaufkrafterhalt. Als Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalter ist es unsere allererste Verpflichtung die Werthaltigkeit der uns zur Verwaltung anvertrauten Vermögen anzustreben. Im gängigen Nachhaltigkeitsverständnis der Finanzbranche und der Regulierungsbehörden spielt dies keine Rolle. Diese nehmen ausschließlich Bezug auf Umweltschutz, Soziales und gute Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG). Diesem Verständnis können wir nicht bzw. nur bedingt und in Teilen zustimmen. Die größten Übereinstimmungen unserer Ansichten finden sich dabei im Bereich der guten Unternehmensführung, die für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens grundsätzlich wichtig sind. Die Auswahl von Einzelanlagen einer strikten Einhaltung vermeintlich ökologischer und sozialer Merkmale unterzuordnen, stehen wir äußerst skeptisch gegenüber. Aus diesem Grund beabsichtigen wir auch nicht in unseren Anlagelösungen die EU-Kriterien ökologischer oder sozialer Merkmale zu bewerben.

Dies bedeutet nicht, dass Nachhaltigkeit in unserem Investmentprozess keine Rolle spielt, im Gegenteil. Nachhaltigkeit, basierend auf unserem eigenen Verständnis, ist seit jeher integraler Bestandteil unserer Anlagepolitik. Als langfristig orientierte Anleger kommen für uns nur Kapitalanlagen in solchen Unternehmen in Betracht, die langfristig nachhaltig erfolgreiche Geschäftsmodelle haben und nachhaltig wirtschaften. Dies ist nur bei einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken möglich.

## Strategie zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (OffenlegungsVO) ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen bzw. deren Eintreten wesentliche Auswirkungen auf den Wert einer zugrundeliegenden Investition haben kann bzw. können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle Risikoarten, zum Beispiel Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und/oder operationelles Risiko, erheblich auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Demnach können auch Nachhaltigkeitsrisiken zu einer

wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrundeliegenden Investition führen. Diese Betrachtung erachten wir als nicht umfassend, denn Werthaltigkeit wird hier nicht berücksichtigt. Dabei hat gerade diese Werthaltigkeit für Anleger höchste Priorität.

So ist das wichtigste Ziel aller unserer Anlagen und Anlagepolitik, das uns von Anlegern anvertraute Vermögen langfristig real zu erhalten. Die von der RIV umgesetzten Anlagestrategien sind daher langfristig ausgerichtet und richten sich auch nur an Anleger mit langfristigem Anlagehorizont.

Anlagen in Portfoliounternehmen dürfen nur dann erfolgen, wenn diese langfristig nachhaltig erfolgreiche Geschäftsmodelle haben und nachhaltig wirtschaften. Langfristig nachhaltig erfolgreiche Unternehmen arbeiten in der Regel kundenorientiert mit Mehrwert schaffenden Lösungen oder Produkten für die Allgemeinheit, haben motivierte und gerecht entlohnte Mitarbeiter, pflegen einen fairen Umgang mit Geschäftspartnern wie Lieferanten, tätigen ausreichende Investitionen in die Zukunft, halten sich an Recht und Gesetze, einschließlich des Steuer-, Umwelt- und Emissionsrechts. Eine umfassende Analyse bei Einzeltiteln schließt Nachhaltigkeitsrisiken als Teil der Gesamtbetrachtung zur Abwägung von Chancen und Risiken selbstverständlich mit ein.

Bei der Auswahl von Einzelanlagen handeln wir daher so, wie wir es in der Abwägung von Chancen gegenüber Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, für richtig und verantwortlich halten und wie wir es letztendlich im Interesse unserer Anleger erachten. Dabei nehmen wir Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, zur Kenntnis und können Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, bewusst eingehen, um identifizierte Chancen zu nutzen. Grundlage dieser Entscheidungen ist unser ganzheitlicher Analyseansatz, der bei Einzeltitelanlagen zu tragen kommt.

Die RIV führt weder Ausschluss- noch Positiv-Listen und verschreibt sich keinem steifen Nachhaltigkeitsansatz. Dies kann zu Klumpenrisiken führen und nachteilige Auswirkungen für Anleger haben. Nachhaltigkeitsrisiken fließen hauptsächlich in unsere qualitativen Analysen von Unternehmen mit ein, kann aber auch durch Hinzuziehen quantitativer Nachhaltigkeitsratings externer Anbieter in den Analyseprozess miteinbezogen werden. Dabei werden bei der RIV grundsätzlich keine festen Gewichtungen für bestimmte Aspekte angewandt, sondern die Aspekte flexibel, je nach aktueller Lage und Wichtigkeit evaluiert. Wir betrachten Nachhaltigkeit also in Gänze und als ein Bestandteil von vielen in der Einzeltitelanalyse.

Bei allen unseren Anlageentscheidungen bedienen wir uns immer unseres gesunden Menschenverstandes, der offensichtlich den Regulatoren der Finanzmärkte bei der OffenlegungsVo abhanden gekommen ist.

Anlageformen, die zwar zu unserem Anlagespektrum gehören könnten, wegen derzeit erhöhter Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Anleger aber langfristig vermutlich nachteilig sind, werden daher gemieden, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Beispielsweise gehören hierzu aktuell:

- Anlagen in Wertpapieren, die aller Voraussicht nach die Kaufkraft der angelegten Gelder nicht erhalten, wie derzeit beispielsweise Bundesanleihen.
- Anlagen in Aktien von Unternehmen, deren Rentabilität in höchstem Maße von staatlichen Aufträgen oder Subventionen abhängig sind.
- Wertpapiere von Unternehmen, die in jüngerer Zeit zum Schaden ihrer Aktionäre, Kunden und Geschäftspartner durch systematischen Betrug aufgefallen sind.
- Wertpapiere von Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeiten vornehmlich in Diktaturen oder autoritären Regimen ausüben und dort ansässig sind, sodass Eigentums- und Menschenrechte nicht garantiert werden können und gefährdet sind.

Hat die Chancen-Risiken-Abwägung zu einer positiven Anlageentscheidung geführt und wurde diese implementiert, dann unterliegt das Wertpapier im Rahmen der Risikokontrolle und des Portfolio-Monitorings einer laufenden Überwachung, die etwaige Veränderungen, insbesondere wesentlichen Veränderungen, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, früh erkennen soll.

Um einen nachhaltigen Nutzen für Anleger zu schaffen, hat sich die RIV eine Mitwirkungspolitik gegeben, die den verantwortungsvollen Umgang mit Aktionärsrechten beschreibt. Die RIV übt die mit den verwalteten Investmentvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte im Sinne der Anleger und einer guten Corporate Governance aus, um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden. Die Basis für die Abstimmungspolitik und Stimmrechtsausübung bilden die Grundsätze zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen. Diese basieren grundsätzlich auf den Analysen-Leitlinien für Hauptversammlungen des Bundesverbandes Investment und Asset-Management e.V. (BVI), den Bestimmungen im Deutschen Corporate Governance Kodex zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie auf den Grundsätzen der guten Marktpraxis.

## Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die RIV berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Abs. 1 lit. b) OffenlegungsVO) nicht.

16 nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - PAI) haben die europäischen Regulatoren definiert, welche Umwelt- Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung betreffen und laut OffenlegungsVO durch Anlageentscheidungen negativ beeinflusst werden können.

Zwar hat die RIV grundsätzlich ein Interesse daran, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß obiger Definition zu vermeiden, doch aufgrund der bestehenden und noch drohenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine verbindliche Festlegung diese zu berücksichtigen unzumutbar. Es ist ein Unding von Finanzmarktteilnehmern die Umsetzung von Regulierung zu fordern, die noch gar nicht vollständig feststeht und deren Folgen somit nicht abschätzbar sind. Die drohenden rechtlichen Risiken und Nachteile für unser Unternehmen, Mitarbeiter und Aktionäre sind zu groß, als dass wir diese eingehen wollen.

Für eine Berücksichtigung mangelt es ganz grundlegend an einer belastbaren Datengrundlage. Denn eine Berücksichtigung ist nur dann möglich, wenn weltweit alle Portfoliounternehmen die entsprechenden Daten veröffentlichen. Faktisch tun dies allerdings die wenigsten Unternehmen, denn dies ist mit enormen Kosten und Risiken verbunden. Viele dieser nachteiligen Auswirkungen können nicht direkt gemessen werden und basieren auf indirekten Ableitungen oder Annahmen, die wenig belastbar sind und ein rechtliches Risiko darstellen. Finanzmarktteilnehmer müssen dadurch oft auf teure Daten von Drittanbietern und/oder Ratingagenturen zurückgreifen, die aber letztendlich ebenso wenig belastbar sind, aber die Möglichkeit bieten die Verantwortung abzuschieben. Die RIV weigert sich für solch einen Unsinn Anlegergelder zu verschwenden.

Hinzu kommen auf Finanzmarktteilnehmer, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, umfangreiche regelmäßige Veröffentlichungspflichten zu, die auf diesen unzuverlässigen Daten basieren und laufende Kosten für Anleger verursachen.

Insgesamt übersteigen die in Verbindung mit einer Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stehenden Kosten und Aufwand einen potentiellen Nutzen bei Weitem. Hinzu kommt, dass dies alles für die RIV kaum Relevanz hat.

## Relevanz für die RIV

Die RIV hat durch Ihre Anlagen in Wertpapieren nahezu keine Auswirkungen auf die direkte Finanzierung der Emittenten von Aktien und Anleihen und daher auch kaum einen Einfluss auf deren Umgang mit Nachhaltigkeit. Schließlich kauft bzw. verkauft die RIV Aktien fast ausschließlich über Börsen von anderen Verkäufern bzw. Käufern, die zudem anonym sind. Der Emittent spielt bei solchen Transaktionen in der Regel keine Rolle und dessen Finanzierung wird dadurch nicht direkt beeinflusst. Bei Anleihen handelt die RIV in aller Regel bereits emittierte Anleihen und keine Neuemissionen, sodass auch hier dem Unternehmen bei solchen Transaktionen keine Mittel zu- oder abfließen. Würde die RIV bestimmte Anlagen, aus welchen Gründen auch immer im Voraus ausschließen, so würde dies lediglich deren Liquidität beeinflussen, was wiederum eine negative Auswirkung auf den Finanzmarkt hätte. Aufgrund des von der RIV verwalteten Volumens und der geringen Portfolioumschlagrate der verwalteten Portfolios wäre selbst ein solcher Effekt vernachlässigbar.

Bei Kapitalerhöhungen können Nachhaltigkeitskriterien auf die direkte Finanzierung eines Unternehmens Einfluss haben. Solche Geschäfte haben bei der RIV nur einen geringen Umfang, weswegen deren Auswirkungen nur eine sehr geringe Relevanz haben.

Grundsätzlich ist die Vorstellung, dass durch eine Berücksichtigung der EU-Kriterien zu ökologischen und sozialen Merkmalen bei der Titelauswahl im Investitionsentscheidungsprozess, auf die Unternehmensführungen Druck hinsichtlich der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien durch Nicht-Kauf ausgeübt werden kann, zu kurz gegriffen. Denn eigentlich müsste man gerade bei den Unternehmen, bei welchen man etwas ändern möchte, einen so großen Anteil der stimmberechtigten Aktien erwerben, dass man auf der Hauptversammlung durch sein Abstimmverhalten tatsächlich etwas ändern kann. Aus dieser Sicht bewirkt der Regulator genau das Gegenteil von dem, was er erreichen möchte.

## Kritik am gängigen Nachhaltigkeitsverständnis

Das gängige Nachhaltigkeitsverständnis der Finanzbranche und der Regulierungsbehörden in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und gute Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) kann die RIV nicht unkritisch akzeptieren. Wir sehen folgende im Widerspruch stehende Aspekte besonders kritisch:

### *Missbrauch als Marketinginstrument*

In der Finanzbranche wird die Einhaltung oder manchmal auch nur scheinbare Einhaltung

(Greenwashing) von Nachhaltigkeitskriterien als reines Marketinginstrument zur Steigerung des Produktabsatzes genutzt. ESG-Fonds und solche die nach Artikel 8 oder Artikel 9 der OffenlegungsVO veröffentlichen müssen, sind derzeit ein sehr schnell wachsendes Marktsegment und werden aggressiv beworben. Doch die ersten Klagewellen von Verbraucherschutzorganisationen gegen Anbieter solcher Fonds rollen schon, da letztere vermeintlich falsche Versprechungen machen. Im Ausland wurden bereits erste Strafzahlungen von Anbietern akzeptiert, um sich vom Fehlverhalten freizukaufen - wie nachhaltig. In Europa haben Fondsanbieter Umklassifizierungen von Artikel 9 auf Artikel 8 Fonds im Wert von mehr als 120 Mrd. Euro vorgenommen, um Rechtsrisiken zu vermeiden und weil die mit der Einstufung verbundenen Offenlegungspflichten praktisch als unerfüllbar und nicht zielführend gelten. Da scheint die Regulierung nicht besonders nachhaltig zu sein. Aber warum sind Fondsanbieter überhaupt so stark daran interessiert die vermeintlich nachhaltigen Fonds anzubieten? Natürlich weil diese teurer als entsprechende nicht-nachhaltige Fonds sind und sich gut verkaufen. Einen Vorwurf kann man diesen Anbietern kaum machen, denn die Nachfrage nach diesen Fonds ist ja da und vom Regulator irrsinnigerweise gewünscht. Die Anbieter wollen so das Bedürfnis bestimmter Menschen nach einer heilen Welt und dem Tun von Gutem samt dazugehörigem gut fühlen stillen und verdienen gleichzeitig prächtig daran. Wer als Anleger aber glaubt durch eine bestimmte Auswahl seiner Einzelanlagen die Welt zu retten, ist aus unserer Sicht leider naiv, unglaubwürdig und nicht sonderlich effektiv in seinem Bestreben.

### *Keine objektive Bewertung möglich*

Die Definition von Nachhaltigkeit ist immer subjektiv und individuell. In der Finanzbranche und durch Regulatoren vorgegebene Definition von Nachhaltigkeit ist zu simpel. Hinzu kommt, dass es schlicht nicht objektiv möglich ist einzelne Nachhaltigkeitskriterien gegeneinander aufzuwiegen, welches aber bei einer umfassenden Bewertung von Nachhaltigkeit notwendig ist. Wer vermag zu sagen welches der einzelnen Nachhaltigkeitskriterien schwerer wiegt? Zahlreiche Nachhaltigkeits-Ratingagenturen versuchen sich daran und scheitern aus unserer Sicht kläglich, denn während für eine Ratingagentur ein bestimmtes Unternehmen als besonders nachhaltig gilt, bewertet eine andere Ratingagentur das gleiche Unternehmen als nicht nachhaltig. Wie soll das zusammenpassen, wenn es angeblich nur eine Definition von Nachhaltigkeit gibt, wie der Regulator es vorgibt? Garnicht, weil es keine eine Definition gibt und Bewertungen individuell ausfallen!



### **Keine Nachvollziehbarkeit gegeben**

Keine Kapitalverwaltungsgesellschaft und kein Vermögensverwalter kann bei Unternehmen Einblick bis in die letzten Verästelungen der internationalen und arbeitsteiligen Produktionsketten nehmen und ist daher auf die Berichterstattung von den Unternehmen selbst, Datenanbietern und/oder Medien angewiesen, deren Berichterstattung nur schwer nachvollzogen und kontrolliert werden kann und oft auch von bestimmten Interessen getrieben ist. Veröffentlichten Unternehmen doch Zahlen zur Nachhaltigkeit, so sind diese häufig Produkt zahlreicher Annahmen. In vielen Ländern sind die Einhaltung von bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten, beispielsweise in Form von Umweltstandards oder Arbeitsrecht, bereits gesetzlich vorgeschrieben und ein Zuwiderhandeln verboten. Es kann kaum Aufgabe von Finanzmarktteilnehmern sein weltweit Unternehmen auf deren Einhaltung von Gesetzen in allen Ländern zu prüfen - dies ist praktisch nicht möglich. Und selbst wenn ein Unternehmen gegen Gesetze verstoßen hätte und gesetzliche Konsequenzen und Strafen auferlegt bekommen hätte: Wie lange würde ein solches Fehlverhalten negativ auf die Nachhaltigkeit wirken? Wann wäre das Unternehmen rehabilitiert?

### **Kein Aufdrängen eigener Moralvorstellungen**

Die in der westlichen Gesellschaft als Grundwert hoch angesiedelte Freiheit wird von verschiedensten Seiten immer wieder eingeschränkt, so durch die Regulierung vermeintlicher nachhaltiger Anlagen. Diese Anlagen haben oft zum Ziel den Portfoliounternehmen und damit auch deren Kunden vermeintliche Laster auszutreiben, da diese offensichtlich dazu selbst nicht in der Lage sind und Staaten dies nicht vermögen wollen. Beispielsweise ist dies so bei Tabak, Alkohol oder Glücksspiel, wo eine besondere Doppelmoral offenbart wird, indem der Staat Konsumenten dieser Güter durch besonders hohe Steuern oder Monopole zum Wohle der Allgemeinheit schröpft - so gilt in Deutschland das Glücksspielmonopol mit den Landeslotteriegesellschaften oder in einigen nordischen Ländern das Alkoholeinzelhandelsmonopol des Staates. Mündige Bürger? Fehlanzeige! Aber ein Verbot traut sich der Staat dann doch nicht umzusetzen. Grundsätzlich gibt es einfach verschiedene Moralvorstellungen in verschiedenen Kulturen und es fraglich ist, inwiefern man anderen die eigenen Vorstellungen aufdrängen sollte. Es argumentiert bspw. auch niemand für ein Zinsverbot in Europa, weil Zinsen vermeintlich verwerflich sind. Andererseits soll die Welt sich unserer Moral unterordnen. Wir meinen: man sollte nicht anderen die eigenen Moralvorstellungen aufoktroieren, insbesondere nicht über Nachhaltigkeitsregulierung.

### **Fazit**

Die aktuellen Versuche der EU Nachhaltigkeit in der Finanzbranche zu definieren und zu regulieren sehen wir sehr kritisch und als wenig zielführend an. Die stümperhafte Umsetzung, die in dieser Form so nur von praxisfernen Bürokraten zustandekommen kann, hilft dem Bestreben nach einer nachhaltigeren Welt nicht. Die Nachhaltigkeitsregulierung wird wenig tatsächliche Auswirkungen auf „Nachhaltigkeit“ haben und schafft stattdessen Fehlanreize, die bereits beobachtet werden können. Durch den neu geschaffenen enormen Bürokratieaufwand in der Fondsbranche werden Kosten für Anleger steigen und kleinere Wettbewerber gegenüber großen, die für diese Art der Regulierung Lobbyarbeit betrieben haben, benachteiligt. Der Finanzstandort Europa wird geschwächt.

Viel effektiver wäre eine Regulierung von Nachhaltigkeit über die Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungs-Gesetzgebung, welche eine direkte Wirkung entfaltet. Hier gibt es ja bereits Gesetze, die gelten! Viele Regierungen sind aber zu feige eine solche scharfe Gesetzgebung umzusetzen, da dies doch die Wählergunst negativ beeinflussen könnte. Stattdessen wird die Verantwortung auf die Finanzbranche abgewälzt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen ob tatsächliche, greifbare Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch die Regulierung erzielt werden.

Um Nachhaltigkeit langfristig effektiv voranzutreiben sollten Regierungen mit gutem Beispiel bei sich selbst vorgehen und die Verantwortung nicht immer auf andere abwälzen. Aktuell ist das Gegenteil der Fall, sind diese doch die ärgsten Nachhaltigkeitssünder.

**Grundsätzlich bedarf es für eine nachhaltigere Welt zuallererst einer engagierten, persönlichen Einflussnahme eines jeden selbst auf die Politik, ein entsprechendes Wahlverhalten und letztendlich muss ein konsequentes entsprechendes Konsumverhalten vorgelebt werden. Dies ist sicherlich der effektivste und ehrlichste Weg sinnvoll auf eine erstrebenswerte Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinzuwirken.**

**R.I.Vermögensbetreuung AG**  
Ottostraße 1  
76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3  
briefkasten@riv.de  
www.riv.de